



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 28, Nummer 5, Peitz, den 29.05.2019

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Stadt Peitz**

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Lärmaktionsplanung, Stufe 3, der Stadt Peitz

Seite 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der (ehemaligen) B 97“

Seite 2

in der Stadt Peitz

#### **Wahlen**

Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019

Seite 3

Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019

Seite 4

#### **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“

Seite 5

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

28. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 5

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 6

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

Seite 7

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Stadt Peitz

#### Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Lärmaktionsplanung, Stufe 3, der Stadt Peitz

vom 03.06.2019 bis einschließlich 28.06.2019

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz  
während folgender Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Peitz, den 09.05.2019

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

#### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der (ehemaligen) B 97“ in der Stadt Peitz

##### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 08.05.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der (ehemaligen) B 97“ in der Fassung vom April 2019 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 15 sowie Teilbereiche der Flurstücke 354, 362, 371, 377 und 411 der Flur 3 in der Gemarkung Peitz mit einer Fläche von rund 8.500 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich verläuft in der Mitte der das Plangebiet umschließenden öffentlichen Straße „Hornoer Ring“: Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll Baurecht für die Errichtung von klassischen Einfamilienhäusern auf dem Flurstück 15 geschaffen werden.

Das Änderungsverfahren wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung

vom 11.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz  
während folgender Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der (ehemaligen) B 97“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) eingesehen werden

Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal [blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und Bauleitplanung. [brandenburg.de](http://brandenburg.de) Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 09.05.2019

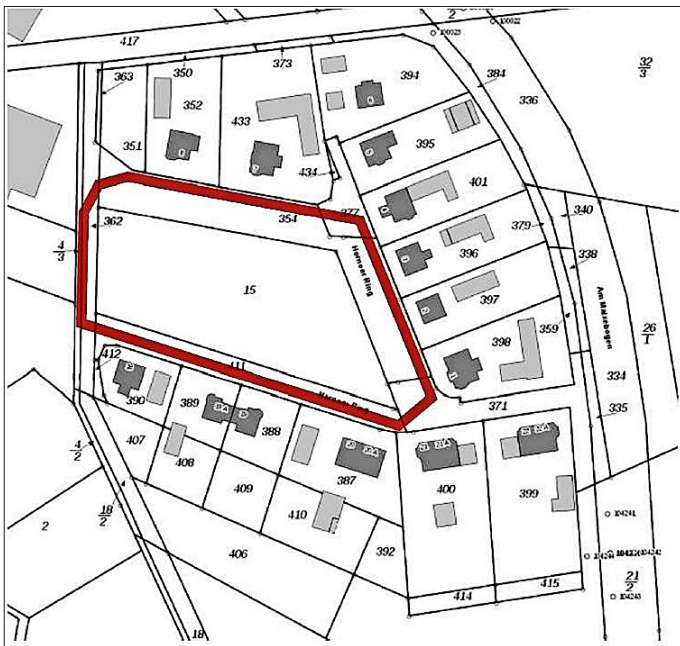
*E. Hölzner*  
Amtdirektorin *Siegel*

**Anlagen**  
Übersichtsplan  
räumlicher Geltungsbereich

## Übersichtsplan



räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der (ehemaligen) B 97“ der Stadt Peitz (rote Umrandung)



## Land Brandenburg

## Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019

### Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden Vom 23. April 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

#### I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 28. September 2019, 9 Uhr, bekannt gegeben.

#### II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

#### III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 21. September 2019 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14 der Wahlordnung), vom 16. September bis 18. September und vom 23. September bis 24. September 2019 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

#### IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 11. August 2019, 16 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung) haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/  
Wenden im Land Brandenburg  
Vetschauer Straße 24, 03048 Cottbus/Chóšebuz  
wolbnywuberk2019@gmx.de  
Tel.: 0151 17529315

Formulare und Hinweise unter: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> und [www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/](http://www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/).



**Wólba k Raže za nastupnosí Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019****Wólba k Raže za nastupnosći Serbow  
w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019**

Wózjawjenje wjednika wólby k wólbje Rady  
za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska  
wót 23. apryla 2019

Wólbny wuběrk k wólbje k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska dajo k wěšći:

**I. Termin wólby a wólbny cas**

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žeń listoweje wólby a kóńc wólbneho casa na 28. september 2019, zeger 9.

**II. Za wólbne wopšawnjenje**

Do wuzwólwanja wopšawnjone su wše Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wólby za wólbu do Krajnego sejma Bramborska do wuzwólwanja wopšawnjone (§ 8 wólbneho pórěda).

**III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje**

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 21. septembra 2019 w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka stajís (§ 12 wótstawk 1 wólbneho pórěda). Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14 wólbneho pórěda), wót 16. septembra do 18. septembra 2019 a wót 23. septembra do 24. septembra 2019 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosc datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaś. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwu zapisoju wólarjow w jadnańskem běrowje zapódaś.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskega běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěšć za wuzwólwanje a pódložki za listowu wólbu.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pšě głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daś. Wólone su pšecej te pšě kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.

**IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego**

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 11. awgusta 2019, zeger 16 pisnje w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaś. Kužde zjadnošeństwo, kenž se w swójach wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2 wótstawk 3 wólbneho pórěda) móžo až do žaseś wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaś. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziś, až jo do wuzwólwanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywjeńske lěto zakóńcyła/zakóńcył.

Jörg Masnik

Wjednik wólby k wólbje Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska

Wětošojska droga 24, 03048 Chóšebuz

wolbnywuberk2019@gmx.de

tel.: 0151 17529315

formulary a pokazki pód: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> a

[www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/](http://www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/).

## Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

### Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.04.2019 - Gz. c10-8.2-1-2 - ist der Plan zur Gewässerherstellung des Cottbuser Sees festgestellt worden.

#### Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. den §§ 89 ff. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) sowie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4) i. V. m. §§ 74 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) ist der Plan für den Gewässerausbau des „Cottbuser Sees“ festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter Kapitel I.1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Vereinen/ Verbänden/ Bürgerinitiativen/Gewerbebetrieben und Privaten entschieden worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus oder in elektronischer Form auf dem unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) aufgeführten Kommunikationsweg erhoben werden.

Gegen die Kostenlastentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, erhoben werden.

#### Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans ab dem **11.06.2019 bis einschließlich 25.06.2019** in folgenden Ämtern bzw. Stadtverwaltungen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Stadt Cottbus	Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 6, 03044 Cottbus, Raum 4.061
Amt Burg	Hauptstr. 46, 03096 Burg (Spreewald), Raum 1.02 (Büro der Bürgermeisterin)
Amt Peitz Gemeinde Neuhausen/Spree	Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/ Spree, Raum 1.15
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Inselstraße 26, 03046 Cottbus, Haus 1, Raum 0.12

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann zusätzlich auch im Internet über [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) unter Service > Genehmigungsverfahren > Planfeststellungsverfahren aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin zugestellt. Da außer der Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Peitz, den 10.05.2019

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

## Sonstige Amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung der 28. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 28. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

**am Montag, dem 03.06.2019 um 10:00 Uhr**

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz  
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

#### Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Beratung des SBR vom 08.04.2019
3. Auswertung der Beratung des Kreissenioresrates vom 13.05.2019
4. Beratung zum Stand der Vorbereitungen des 19. Seniorentages
5. Fahrt nach Zbaszynek am 06.06.2019
6. Stand der Vorbereitung des Konzertes in der Peitzer Kirche
7. Besuch der Tschernobylkinder bei uns im Amt im Juli
8. Beratung zur Teilnahme an den zentralen Veranstaltungen des LSR am 15.06.2019 in Wittstock und des KSBR am 17.06.2019 in Forst
9. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
10. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 10.05.2019

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

## Sonstige Amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

#### 39. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 26.03.2019

Öffentlicher Teil

**Beschluss: Hei/BA/148/2019**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in der Hauptstraße an den Bieter 3 (Verdie GmbH, Turnow).

**Beschluss: Hei/BA/149/2019**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt die Unterlagen zum Vorhaben „Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 bis Auslauf“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis und gibt folgende Hinweise und Ergänzungen:

1. Reinigung des Wassers am Einlaufbauwerk, so dass es wieder klar ist.
2. Sanierung des Flusslaufes und des Uferbereiches im gesamten Gemeindegebiet einschließlich der Sauberhaltung dieser Bereiche über den gesamten Nutzungszeitraum.
3. Festschreibung (schriftliche Zusage), dass nach Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen die Brücke in der Hauptstraße erneuert wird, so wie der vorbergbauliche Zustand war.
4. Es soll eine pauschale Entschädigung der Gemeinde geben für die Beeinträchtigung der Lebensqualität in Höhe von jährlich 20-30 Tausend Euro.  
Das Geld soll für die Verbesserung des Wohnumfeldes verwendet werden.
5. Es soll den gesamten Nutzungszeitraum eine Wassermenge von mindestens 60 m<sup>3</sup> pro Sekunde durchfließen.
6. Errichtung einer Fußgängerbrücke wo die Malxe und die Tranitz zusammenfließen. Ebenso eine Sanierung der bestehenden Brücke über das Tranitzfließ.

**Beschluss: SP/OA/151/2019**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück (Essengeldsatzung).

**Beschluss: Hei/OA/153/2019**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte F10-W2 4/4/8 (Hupatz) zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2022 neu vergeben werden.

Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: Hei/BA/147/2019**

Auf Grundlage des § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück dem neuen Grenzverlauf der Gemeindegrenze der Gemeinde Heinersbrück im Verfahrensgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Jänschwalde VNr.: 6002 M entsprechend dem vorliegenden Kartenmaterial und der vorläufigen Flächenberechnung zu.

**Beschluss: Hei/BAD/152/2019**

Die Gemeindevertretung beschließt eine Stundenerhöhung des Gemeindearbeiters von 20 auf 30 Wochenstunden ab dem 01.04.2019. Gemäß GV-Forderung vom 05.02.2019.

#### 41. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 04.04.2019

Öffentlicher Teil

**Beschluss: Jae/BA/217/2019**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Änderung zur Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit vom 21.09.2012 zwischen der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals Vattenfall Europe

Mining AG), Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus und der Gemeinde Jänschwalde, vertreten durch das Amt Peitz dieses vertreten durch die Amtsdirektorin, zugunsten des Ortsteiles Grieben

**Beschluss: Jae/BA/218/2019**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt die Unterlagen zum Vorhaben „Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 bis Auslauf“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis

**Beschluss: Jae/BA/219/2019**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss eines bergbaulichen Überlassungsvertrages mit der LEAG zur Überlassung nachfolgender Flurstücke für bergbauliche Zwecke: Gemarkung Jänschwalde: Flur 12, Flurstück 64 Gemarkung Drewitz: Flur 5, Flurstück 8/2.

**Beschluss: Jae/KÄ/220/2019**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2016 zur Anwendung zu bringen.

#### 31. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 05.04.2019

Öffentlicher Teil

**Beschluss: TuP/KÄ/134/2019**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2016 zur Anwendung zu bringen.

**Beschluss: TuP/BA/131/2019**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

**Beschluss: TuP/BA/128/2019**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Einfriedung auf dem Friedhof in Preilack -1. Abschnitt- an Bieter Nr. 2 (Firma Heiko Keller).

**Beschluss: TuP/BA/132/2019**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Durchführung von Malerarbeiten in der Kita Preilack im OG an Bieter Nr. 1 (Firma Torsten Groch).

**Beschluss: TuP/BA/133/2019**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten in der Kita Preilack im OG an Bieter Nr. 1 (Firma Gruneisen).

**Beschluss: TuP/BA/135/2019**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Umbau der Duschanlage im Freizeittreff Preilack an Bieter Nr. 1 (LBM).

**Beschluss: 05/31/20/19**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den bisherigen Container-Standort an der Feuerwehr in der Gartenstraße Preilack entsprechend den Erfordernissen auszubauen.

**Beschluss: 05/31/21/19**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem Antrag der GiMMOSERV GmbH zur Errichtung einer befestigten Zufahrt sowie der Parkflächen für das private Flurstück 172/5 der Flur 3 unter Einbeziehung des kommunalen Flurstücks 173 bei Einhaltung der besprochenen Festlegungen zuzustimmen. Festlegungen:

Der Errichtung der Einfahrten (Antrag Pkt. 3 und 4) wird zugestimmt. Einer Befestigung des Flurstückes 173 wird nur für einen Teilbereich auf der Seite zum Flurstück 172/5 zugestimmt (siehe Anlage Skizze). Die Zufahrt zum hinteren Grundstück (Flurstück 385 der Flur 3) ist in der erforderlichen Breite zu gewährleisten. Der Übergang zwischen den Flächen ist ohne Höhenunterschied überfahrbar auszubauen. Das Gefälle ist so anzulegen, dass das Wasser in Richtung des Grundstückes des Antragstellers abfließt. Alle Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

**Beschluss: 05/31/22/19**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, der Umbettung der deutschen Kriegsgräber zuzustimmen.



Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: TuP/OA/130/2019**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem Antrag zur Umwandlung der Grabstätte (F04-re W2/03.01) ab der Beisetzung von einem Doppelgrab in ein Einzelgrab nicht zuzustimmen.

**Beschluss: 05/31/23/19**

Die Gemeindevertretung beschließt zu Personalangelegenheiten.

**23. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz  
am 08.04.2019**

Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: SP/BA/321/2019**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, dem WERG e. V. den Nachzahlungsbetrag aus der Abrechnung der allgemeinen Betriebskosten, der Stromkosten sowie der Kosten für Heizung / Warmwasser und Kaltwasser für das Objekt A.-Bebel Straße 29, Abrechnungsjahr 2017, in Höhe von 3.128,70 € zu erlassen.

**Beschluss: SP/BA/316/2019**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf des Grundstücks Flurstück 413, Flur 3 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller.

*Das Grundstück ist gemäß B-Plan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen und ist somit naturbelassen zu bewirtschaften (z. B. Ansiedlung von Wildpflanzen ...). Eine spätere Umwandlung und Bebaubarkeit ist ausgeschlossen.*

Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

**34. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen  
am 09.04.2019**

Öffentlicher Teil

**Beschluss: Dra/BA/093/2019**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

**30. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz  
am 15.04.2019**

Öffentlicher Teil

**Beschluss: AP/KÄ/188/2019**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

**Beschluss: AP/KÄ/189/2019**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 zu entlasten.

**Beschluss: AP/KÄ/190/2019**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

**Beschluss: AP/KÄ/191/2019**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 zu entlasten.

**Beschluss: AP/KÄ/186/2019**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2016 zur Anwendung zu bringen.

**Beschluss: AP/OA/192/2019**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz in der Variante 3, mit folgenden Änderungen.

Die Einsatzkräfteentschädigung wird auf 5,-Euro erhöht.

§ 4(1) Die Ortswehrführer erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

FF Peitz 80,- Euro

FF Heinersbrück, Tauer und Drachhausen 60,- Euro

FF Bärenbrück, Drehnow, Grötsch, Neuendorf, Preilack, Turnow,

Dewitz, Jänschwalde, Griefen, Radewiese und Maust 40,- Euro.

Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

**Beschluss: AP/OA/187/2019**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Unterbringung der Kinder aus der Kita „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen für die Zeit der Umbauphase des Kitagebäudes am Ersatzstandort in Räumlichkeiten der Oberschule „Peitzer Land“, vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln und dem geplanten Baubeginn voraussichtlich in der Zeit von April 2019 bis August 2020. Betriebskosten zahlt die Gemeinde Drachhausen. Miet- und Nutzungsgebühren werden nicht erhoben.

**Beschluss: AP/KÄ/188/2019**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt den Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Miete und Benutzung von schulischen Objekten des Amtes Peitz sowie des zugehörigen Tarifs.

**30. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow  
am 16.04.2019**

Öffentlicher Teil

**Beschluss: Dre/BA/106/2019**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der Brücke über die Malxe (DRE-02) an den Bieter 3 (Ingenieur- und Baugrundbüro Kunze aus Peitz).

**Beschluss: Der/BA/108/2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vertragsänderung des Pachtvertrages für die Nutzung des Sportlerheims und des Sportplatzes mit dem SV Eintracht Drehnow e. V. entsprechend dem Vorschlag in der Sachdarstellung.

**Beschluss: Dre/KÄ/107/2019**

Die Gemeindevertretung Drehnow fasst den Grundsatzbeschluss, das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2016 zur Anwendung zu bringen.

**35. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer  
am 17.04.2019**

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: Tau/BAD/136/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt zu Personalangelegenheiten.

**Beschluss: Tau/BAD/138/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer bevollmächtigt die Gesellschafterversammlung die Campingplatzanlage am Großsee als Pachtobjekt öffentlich auszuschreiben.

**Bekanntmachung der Beschlüsse der  
Mitgliederversammlung der  
Jagdgenossenschaft Preilack vom 12.04.2019**

Beschluss der durchgeführten Mitgliederversammlung

Beschluss 1/12/04/2019

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt den Reinertrag

für das Jagdjahr 2018/2019 nicht an die Mitglieder auszuzahlen.

Beschluss 2/12/04/2019

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2019/2020.

Beschluss 3/12/04/2019

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt die Anschaffung der Katasterdaten zur Aktualisierung des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft Preilack.

Die oben genannten Beschlüsse sind im vollen Wortlaut beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Preilack einzusehen.

B. Bahr

Vorsitzender

---

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

---

**Nächster Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 12.06.2019, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 26.06.2019**